

Entschädigung des andern Elternteils EAE (Vater oder Ehefrau der Mutter)

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

Erwerbstätige Väter sowie die Ehefrau der Mutter, die im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt, haben im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Urlaub, welcher über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt wird. Diese zwei Wochen entsprechen zehn Urlaubstagen für ein Vollzeitpensum. Je nach Beschäftigungsgrad des erwerbstätigen Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter kann sich die Anzahl der Urlaubstage ändern.

Dieses Merkblatt informiert erwerbstätige Väter sowie die Ehefrau der Mutter und Arbeitgeberin sowie Arbeitgeber über die Entschädigung des andern Elternteils (EAE).

Anspruch

1 Wann habe ich Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils?

Sie haben Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils, wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder
- selbstständig erwerbend sind; oder
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder der Konkubinatspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen; oder
- arbeitslos sind und wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist; oder
- Dienst leisten und arbeitslos sind, ohne dass Sie ein Arbeitslosentagsgeld beziehen, aber eine genügende Beitragszeit haben, die Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung gäbe.

2 Was sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigung des andern Elternteils?

Der Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils entsteht, wenn Sie

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden; oder
- im Zeitpunkt der Geburt die Ehefrau der Mutter sind, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt, und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

Im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

3 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch auf Entschädigung des andern Elternteils beginnt am Tag der Geburt. Er endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

Im Todesfall des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter, verlängert sich der Entschädigungsanspruch für die überlebende Mutter, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4 Habe ich Anspruch auf eine Verlängerung des Urlaubs des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter, wenn die Mutter des Kindes verstirbt?

Sie haben Anspruch auf die Verlängerung des Urlaubs des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter, wenn die Mutter am Tag der Niederkunft oder während den 97 Tagen danach verstirbt. In diesem Fall verlängert sich der Entschädigungsanspruch des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter um zusätzliche 98 Taggelder. Der Anspruch entsteht am Tag des Todes und ist am Stück zu beziehen. Die 6-monatige Rahmenfrist für den Bezug der Entschädigung des andern Elternteils ruht während dieser Zeit. Sie fängt mit dem Anspruchsende der Verlängerung wieder an zu laufen.

Wenn Sie die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnehmen oder sterben, endet der Anspruch vorzeitig.

Für die Geltendmachung des Anspruchs steht Ihnen das Formular 318.739 – *Anmeldung für eine Verlängerung der Entschädigung im Todesfall eines Elternteils* zur Verfügung.

5 Wie werden die Taggelder festgelegt?

Die Entschädigung des andern Elternteils besteht aus maximal 14 Taggeldern. Bezieht ein vollzeiterwerbstätiger Vater resp. die Ehefrau der Mutter den gesamten Urlaub von zehn Tagen, sind vier zusätzliche Taggelder auszurichten, um die Wochenenden abzudecken.

Da die Berücksichtigung der Teilzeitarbeit bei der Arbeitszeiterfassung vom Arbeitgeber abhängt, kann bei Teilzeiterwerbstätigen die Anzahl Urlaubstage ins Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsgrades zur Vollzeiterwerbstätigkeit gesetzt werden, um die Höhe des Taggeldes festzulegen. In jedem Fall werden die ausgerichteten Taggelder so berechnet, dass die Entschädigung des andern Elternteils 80 % des Erwerbseinkommens abdeckt.

6 Wie hoch ist die Entschädigung des andern Elternteils?

Die Entschädigung des andern Elternteils wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8 250 Franken (8 250 Franken x 0,8 ÷ 30 Tage = 220 Franken/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von 99 000 Franken (99 000 Franken x 0,8 ÷ 360 Tage = 220 Franken/Tag) erreicht.

7 Was ist, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Entschädigung des andern Elternteils zusammenfallen?

Haben Sie bei der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Taggelder nach dem Sozialversicherungsrecht der

- Arbeitslosenversicherung,
- Invalidenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Krankenversicherung,
- Militärversicherung,

geht die Entschädigung des andern Elternteils diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld. Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG besteht kein Be-sitzstand.

8 Bin ich während des Urlaubs abgesichert?

Andere Ansprüche werden durch den Urlaub nicht eingeschränkt. Es gilt folgende Absicherung:

- Die Kündigungsfrist wird verlängert, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt und Sie noch nicht alle Urlaubstage bezogen haben. Die Verlängerung entspricht der Anzahl verbleibender Urlaubstage.
- Ihre Ferien dürfen durch diesen Urlaub nicht gekürzt werden.

Geltendmachung der Entschädigung des andern Elternteils

9 Wie kann ich den Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils geltend machen?

Den Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Vater bzw. als Ehefrau der Mutter
 - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend sind;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
 - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen (Ehefrau und eigene Kinder)
 - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommen.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die aktuelle Arbeitgeberin oder der letzte Arbeitgeber

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Entschädigung des andern Elternteils maßgebenden Lohn;
- den von ihr/ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn sowie
- die bezogenen Urlaubstage.

Sie können das *Anmeldeformular 318.747* unter www.ahv-iv.ch abrufen.

10 Wann erlischt der Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils?

Der Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten. Sie können den Anspruch auf Entschädigung des andern Elternteils bis fünf Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Auszahlung der Entschädigung des andern Elternteils

11 Muss ich auf der Entschädigung des andern Elternteils Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten?

Ja. Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Entschädigung des andern Elternteils gilt ebenfalls als Einkommen. Sie müssen darauf deshalb AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, wird Ihnen zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahnten Entschädigung des andern Elternteils in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann sie bei der Berechnung künftiger Renten berücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen Ihnen die Ausgleichskassen.

12 Wie wird die Entschädigung des andern Elternteils ausbezahlt?

Leistet Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen, so zahlt die Ausgleichskasse die Entschädigung des andern Elternteils der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus.

Sie können – bei Differenzen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Entschädigung des andern Elternteils durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist, oder wenn sie oder er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit von Ihnen betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.).

Sie können verlangen, dass die Entschädigung Ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Entschädigung des andern Elternteils wird nachschüssig ausgerichtet und zwar nach dem Bezug des letzten Urlaubstages.

Die Entschädigung des andern Elternteils kann Ihnen auch im Ausland ausbezahlt werden, wenn Sie nach der Geburt Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. In diesem Fall ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.

Versicherungsdeckung

13 Bin ich während des Urlaubes unfallversichert?

Erhalten Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eine Entschädigung des andern Elternteils, bleiben Sie auch während der Dauer des Urlaubs obligatorisch unfallversichert. Sie sind während dieser Zeit grundsätzlich von der Prämienzahlung befreit.

Richtet Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber während der Dauer des Urlaubs einen Lohn aus, der höher ist als die Entschädigung des andern Elternteils, so hat sie oder er auf der Differenz zwischen der Entschädigung des andern Elternteils und den Lohnzahlungen UVG-Prämien zu entrichten (bis zum höchst versicherten Verdienst von zurzeit 148 200 Franken).

Wenn Sie arbeitslos sind, bleiben Sie auch während des Urlaubs unfallversichert. Sie müssen deshalb die Sistierung bei der Krankenversicherung nicht aufheben. Voraussetzung ist aber, dass zwischen dem Bezug des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und der Entschädigung des andern Elternteils keine Lücke besteht.

14 Bin ich während des Urlaubes in der beruflichen Vorsorge versichert?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wird Ihnen der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge auch während des Urlaubs im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Sie können als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen. Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge können Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung wenden.

Beispiele für die Berechnung der Entschädigung des andern Elternteils

15 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Monatliches Einkommen von weniger als CHF 8 250

Vor der Geburt des Kindes erzieltes monatliches Einkommen	CHF	5 250.00
Die Entschädigung wird berechnet:		
CHF 5 250 ÷ 30 Tage	CHF	175.00
Entschädigung 80 % von CHF 175	CHF	140.00
Entschädigung CHF 140 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	1 960.00

16 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Monatliches Einkommen von mehr als CHF 8 250

Vor der Geburt des Kindes erzieltes monatliches Einkommen	CHF	8 430.00
Die Entschädigung wird berechnet:		
CHF 8 430 ÷ 30 Tage	CHF	281.00
Entschädigung 80 % von CHF 281	CHF	224.80
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	3 080.00

17 Selbständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als CHF 99 000

Vor der Geburt des Kindes erzieltes jährliches Einkommen	CHF	27 000.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 27 000 ÷ 360 Tage	CHF	75.00
Entschädigung 80 % von CHF 75	CHF	60.00
Entschädigung CHF 60 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	840.00

18 Selbständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von mehr als CHF 99 000

Vor der Geburt des Kindes erzieltes jährliches Einkommen	CHF	102 600.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 102 600 ÷ 360 Tage	CHF	285.00
Entschädigung 80 % von CHF 285	CHF	228.00
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	3 080.00

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

6.04-24/01-D